

Arbeitgeber

Entgeltumwandlungsvereinbarung AVmG5-B

zwischen _____ (Arbeitgeber)

und _____ (Mitarbeiter)

wird in Ergänzung zum aktuell gültigen Arbeitsvertrag folgendes vereinbart:

Antrag auf Umwandlung von künftigem Entgelt in betriebliche Altersversorgung zur Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG, Tarif AVmG5-B

Ich beantrage hiermit, ab dem _____ die im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eingeräumte Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber wird bei der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG für den Arbeitnehmer eine Versicherung abschließen. Er verpflichtet sich, den umgewandelten Betrag als Beitrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG in diese Versicherung zu zahlen.

➡ Ich verzichte bis auf weiteres ab dem _____ auf Entgelt in Höhe von € _____.

Bitte die Zahlweise wählen:

- monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich zum _____

Falls ich eine Änderung der Höhe oder des Zeitpunkts des Gehaltsverzichts wünsche, wird der Arbeitgeber diese Änderung/en entsprechend den Vertragsbedingungen Tarif AVmG5-B oder einem Folgetarif berücksichtigen. Im Falle der Änderung der Beitragshöhe ändert sich der umgewandelte Betrag entsprechend. Alle gewünschten Änderungen habe ich meinem Arbeitgeber einen Monat vorher anzuzeigen. Änderungswünsche werden nur einmal im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Mir ist bekannt, dass Leistungen der Pensionskasse, soweit sie auf steuerfreien bzw. geförderten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe gemäß § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert zu versteuern sind. Die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG von Beiträgen zur Pensionskasse ist nur möglich, solange kein Kapitalwahlrecht gemäß Artikel 9 d der Versicherungsbedingungen für den Tarif AVmG5-B ausgeübt ist.

Die „Hinweise zu möglichen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname, Geb.- Datum, Personalnummer

Datum, Unterschrift **Mitarbeiter**

Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung als Muster zur individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dient. Es handelt sich um einen unverbindlichen Formulierungsvorschlag ohne rechtliche Gewähr.

Hinweise zu möglichen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen:

Bei Beiträgen an Pensionskassen auf Grund von Entgeltumwandlungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) keine Beiträge für die verschiedenen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung erhoben. Durch die Beitragsfreiheit können sich Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

In der gesetzlichen Rentenversicherung (und in den sie ersetzenden Versorgungswerken) werden die um den Entgeltumwandlungsbetrag geminderten Bezüge als Grundlage für die Beitragsberechnung herangezogen. Dadurch kann es zu Minderungen in der Rentenhöhe kommen. Zuschüsse zu den die gesetzliche Rentenversicherung ersetzenden Versorgungswerken können sich durch den Gehaltsverzicht reduzieren.

Im Bereich der Krankenversicherung kann bei privat und freiwillig gesetzlich Versicherten ein Gehaltsverzicht zur Folge haben, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenzen unterschritten werden.

Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Rentnern kommt es auf die Satzung ihrer Krankenkasse an.

Mitarbeiter/in

Entgeltumwandlungsvereinbarung AVmG5-B

zwischen _____ (Arbeitgeber)

und _____ (Mitarbeiter)

wird in Ergänzung zum aktuell gültigen Arbeitsvertrag folgendes vereinbart:

Antrag auf Umwandlung von künftigem Entgelt in betriebliche Altersversorgung zur Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG, Tarif AVmG5-B

Sehr geehrte/r _____ (Mitarbeiter)

wir nehmen Ihren Antrag vom _____ auf Behandlung von künftigen Eigenbeiträgen zur Versicherung bei der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG als Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) an.

Der umgewandelte Gesamtbetrag in Höhe von € _____ wird ab dem _____ gemäß gewählter Beitragszahlweise an die Pensionskasse abgeführt.

Falls Sie eine Änderung der Höhe oder des Zeitpunkts des Gehaltsverzichts wünschen, werden wir diese Änderungen entsprechend den Vertragsbedingungen im Tarif AVmG5-B oder einem Folgetarif berücksichtigen. Im Falle der Änderung der Beitragshöhe ändert sich Ihr umgewandelter Betrag entsprechend. Sofern Sie gemäß Artikel 9 d der Versicherungsbedingungen für den Tarif AVmG5-B das Kapitalwahlrecht ausüben, entfällt die steuerliche Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Bitte zeigen Sie uns Änderungswünsche einen Monat vorher an. Änderungswünsche werden von uns nur einmal im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt. Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie:

Ungeachtet der Umwandlung bleibt das Gehalt als Bemessungsgrundlage für sonstige arbeitsrechtliche Ansprüche erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift **Arbeitgeber**

Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung als Muster zur individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dient. Es handelt sich um einen unverbindlichen Formulierungsvorschlag ohne rechtliche Gewähr.

Hinweise zu möglichen sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen:

Bei Beiträgen an Pensionskassen auf Grund von Entgeltumwandlungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) keine Beiträge für die verschiedenen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung erhoben. Durch die Beitragsfreiheit können sich Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

In der gesetzlichen Rentenversicherung (und in den sie ersetzenden Versorgungswerken) werden die um den Entgeltumwandlungsbetrag geminderten Bezüge als Grundlage für die Beitragsberechnung herangezogen. Dadurch kann es zu Minderungen in der Rentenhöhe kommen. Zuschüsse zu den die gesetzliche Rentenversicherung ersetzenden Versorgungswerken können sich durch den Gehaltsverzicht reduzieren.

Im Bereich der Krankenversicherung kann bei privat und freiwillig gesetzlich Versicherten ein Gehaltsverzicht zur Folge haben, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenzen unterschritten werden.

Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Rentnern kommt es auf die Satzung ihrer Krankenkasse an.